

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Maria-Montessori-Schulverein e.V. und hat seinen Sitz in Miesbach.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik in einer schulischen Einrichtung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet, die belegt werden müssen und auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, soweit nicht in § 4, 4b genannte Ausschlusskriterien vorliegen.
- (2) Generell ist die Aufnahme in den Verein schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist voll zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, u.a. bei Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Ziele der Montessori-Pädagogik oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen. Er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden; das Mitglied ist vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung zu hören.
 - c) durch den Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - d) durch Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag. Das Mitglied wird in diesem Fall ohne weitere Anhörung und Mahnung vom Verein ausgeschlossen.

SATZUNG

§ 5 Beiträge

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Kassenordnung durch Beiträge aufzubringen. Die Beiträge werden mit der Aufstellung des Haushaltsplans durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese ist auch berechtigt, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu beschließen.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben oder Spenden entgegengenommen werden. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Rechnungsprüfer/in
4. der Schulbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus ihren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über die Geschäfts-/Schulordnung des Vereins,
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - i) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - j) Festlegung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder,
 - k) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - l) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder von 15% der Vereinsmitglieder oder der Mehrheit des Elternbeirats der vom Verein betriebenen Schule schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.

SATZUNG

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach §26 BGB).
- (3) a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist geheim.
c) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet im Lauf des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so muss der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen. Die Nachwahl, die für die restliche Amtszeit des Vorstandes gilt, bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand erstellt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden soll.
- (7) Der Vorstand ist im Aufgabenbereich des Schulbeirats an dessen Entscheidungen gebunden.
- (8) Ein Vorstand vertritt die Elternschaft.

§ 9 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der erste Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall einer der drei Stellvertreter.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlussfassung der Organe

- (1) Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (2) a) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 13 Abs.1) und die Auflösung des Vereins (§ 14 Abs.1).
b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltung ist nicht möglich.
c) Abstimmungen über Beschlüsse, Wahlvorschläge oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs grundsätzlich durch Handheben vorgenommen werden.
d) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
e) Für schriftliche Abstimmungen kann die einem Mitglied zustehende Stimme zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder der Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, von dem bestellten Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und als Anlage zur nächsten Einladung an die Mitglieder zu versenden. Die Protokolle sind für die Mitglieder jederzeit beim Vorstand einsehbar.

SATZUNG

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliedsversammlung hat möglichst aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfer und eine Stellvertretung zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 12 Der Schulbeirat

- (1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - einem Vertreter der Schulleitung,
 - möglichst zwei Vertretern des pädagogischen Personals,
 - zwei Vertretern des Elternbeirats,
 - zwei Vertretern des Vorstands.
- (2) Jedes Gremium bestimmt für ein Schuljahr seine Vertreter/innen und deren Stellvertretung. Die Vertreter/innen bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (3) Der/Die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Schulbeirats gewählt, zur ersten Sitzung lädt die Schulleitung ein.
- (4) Aufgaben des Schulbeirats:
 - Verabschiedung pädagogischer Konzepte,
 - Festlegung von strukturellen Konzepten,
 - Festlegung und Koordination der Arbeitskreise,
 - Entscheidungsinstanz in Konfliktfällen zwischen pädagogischem Personal, Eltern und Trägerverein.
- (5) Alle im Gesetz für den Vorstand gegebenen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in den §§ 26, 28, 29, 42, 59 Abs.1, 64, 67 bis 73, 77 und 78 BGB betreffen den Beirat nicht und dürfen von diesem nicht wahrgenommen werden. Entscheidungen, die nicht finanzierbar sind oder die rechtlich in der Entscheidungsgewalt des Vorstandes liegen (z.B. personelle Fragen), berechtigen den Vorstand zu einem Veto.
- (6) Zur Versammlung wird durch den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin abzusenden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung unter der Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsvertrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Montessori-Landesverband Bayern e.V.

SATZUNG

§ 15 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Miesbach, 11.03.2008